

Bekanntmachung

Beschluss für den Bereich des Bebauungsplanes „Dorfmitte“, Gemarkung Eggenthal

2. Verlängerung der Veränderungssperre

Der Gemeinde Eggenthal erlässt aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) nach Beschlussfassung die Verlängerung der Veränderungssperre „Dorfmitte“ um ein weiteres Jahr (§17 Abs. 2 BauGB).

§ 1 Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Der Gemeinderat Eggenthal hat in der öffentlichen Sitzung am 03.08.2020 beschlossen einen Innenbereichsbebauungsplan „Dorfmitte“ aufzustellen und zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet eine Veränderungssperre zu erlassen. Zur Sicherung der Planung hat der Gemeinderat Eggenthal in seiner Sitzung am 18.07.2023 beschlossen, für dieses Gebiet, die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr zu verlängern.
- (2) Die Jahresfrist beginnt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre.

§ 2 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

- (1) Die Veränderungssperre, die am 03.08.2023 abläuft, wird um ein weiteres Jahr verlängert.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr außer Kraft. Außerdem tritt sie in jedem Fall außer Kraft, sobald der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB:

Auf folgende besondere gesetzliche Vorschriften, die für die Veränderungssperre gelten, wird hingewiesen: Für den Fall, dass die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus dauert, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Zur Entschädigung ist die Gemeinde Eggenthal verpflichtet. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Eggenthal beantragt. Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde (§ 18 Abs. 2

BauGB). Auf das Erlöschen des Entschädigungsanspruchs findet § 44 Abs. 4 BauGB mit der Maßgabe Anwendung, dass die Erlöschensfrist frühestens ab Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes beginnt (§ 18 Abs. 3 BauGB).

Die Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit bekannt gemacht.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit Ablauf der bisherigen Veränderungssperre in Kraft.

Die Veränderungssperre-Satzung liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Eggenthal, Römerstraße 12, 87653 Eggenthal, Zimmer Nr. 13, zu jedermanns Einsicht innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag u. Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsicht bereitgehalten.

Gemeinde Eggenthal, 19.07.2023



Fischer, 1. Bürgermeisterin



| Anschlag an die Amtstafel | |
|---------------------------|------------|
| angeheftet am: | 27.07.2023 |
| abgenommen am: | |

Anlage zur Bekanntmachung
Veränderungssperre Bebauungsplan
"Dorfmitte"
Lageplan M 1:2.500

Geltungsbereich



Plangröße DIN A3

